

Vorlage Nr. 14/3722

öffentlich

Datum: 28.10.2019
Dienststelle: Fachbereich 41
Bearbeitung: Herr Schmitz

Sozialausschuss **12.11.2019** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Haushalt 2020/2021
Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich
05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Entwurf der Planungen zu den Produktgruppen 074 und 086 im Produktbereich 05/Soziales für Kinder mit (drohender) Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3722 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

| | |
|---|-----------------------------------|
| Produktgruppe: | |
| Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan | Aufwendungen: /Wirtschaftsplan |
| Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme: | Auszahlungen: /Wirtschaftsplan |
| Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: | |
| Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten | ja |

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat für die Aufgaben des LVR-Dezernates 4, Kinder, Jugend und Familie für den Doppelhaushalt 2020//2021 die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Bedarfe geplant.

Im Mittelpunkt der Planungen standen dabei die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die das LVR-Dezernat 4 insoweit treffen, als dass dieses ab dem 01.01.2020 für die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung zuständig wird. Gleichzeitig musste in den Planungen die Überführung der bisherigen freiwilligen Finanzierung in das gesetzliche Finanzierungssystem abgebildet werden.

Diese Planungen finden sich in der Produktgruppe 074 und der neuen Produktgruppe 086 wieder. Beide Produktgruppen zusammen umfassen ca. 90% der geplanten Aufwendungen.

Zusammengefasst ergibt sich für das LVR-Dezernat 4 in Bezug auf den Produktbereich 05/Soziales folgendes Gesamtbild der Aufwendungen nach Abzug der Erträge für die Jahre 2020 und 2021:

| Produktgruppe | 2020 in Mio. € | 2021 in Mio. € |
|--|-------------------|-------------------|
| 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe | 134,2 | 133,1 |
| 086, SGB IX, Eingliederungshilfe für Kinder | 53,0 | 56,5 |
| Gesamtbedarf LVR-Dezernat 4 Produktbereich Soziales | 187,2 | 189,6 |

Begründung der Vorlage Nr. 14/3722:

1. Vorbemerkung

Das LVR-Dezernat 4, Kinder, Jugend und Familie, erbringt ab dem 01.01.2020 – neben seinen bisherigen Leistungen - die Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Kinder mit (drohender) Behinderung. Dementsprechend hat die Verwaltung in einem umfangreichen Prozess die für die Leistungserbringung nach dem BTHG notwendigen finanziellen Mittel für die beiden Jahre 2020 und 2021 geplant. Gleichzeitig berücksichtigt die Planung den sukzessiven Überführungsprozess der bisherigen freiwilligen finanziellen Förderung (FInk, IBIK) sowie die Überleitung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in das neue gesetzliche System.

Hiermit einhergehend und aus Gründen organisatorischer Zuordnung wurde die Gliederung des Haushalts für das LVR-Dezernat 4 u.a. wie folgt angepasst:

| Produktgruppe (PG) | Bezeichnung | Produkte |
|--------------------|---------------------------------------|--|
| 074 | Elementarbildung/Soziale Teilhabe | Inklusive Förderung in heilpädagogischen Kindertagesstätten, Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten und in der Kindertagespflege |
| 086 | SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder | Interdisziplinäre Frühförderung, Solitäre heilpädagogische Leistungen |

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Entwurf der Erträge und der Aufwendungen je PG und Jahr:

| Jahr | Erträge | | Aufwendungen | |
|--------|--------------|--------------|------------------|------------------|
| | 2020 | 2021 | 2020 | 2021 |
| PG 074 | 350.000,00 € | 350.000,00 € | 134.569.350,00 € | 133.451.700,00 € |
| PG 086 | 0,00 € | 0,00 € | 52.956.044,48 € | 56.546.640,16 € |
| Gesamt | 350.000,00 € | 350.000,00 € | 187.525.394,48 € | 189.998.340,16 € |

2. Produktbereich 05/Soziales

2.1 Produktgruppe 074, Elementarbildung/Soziale Teilhabe

Mit den in dieser PG geplanten finanziellen Mitteln werden folgende Ziele in heilpädagogischen und Regel-Kitas verfolgt:

- mittels heilpädagogischer Leistungen sollen die Selbständigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung erhöht und ihre Gemeinschaftsfähigkeit entwickelt und gefördert werden,
- heilpädagogische Leistungen sollen u.a. dabei helfen, verschiedenste Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu beheben und die soziale Teilhabe zu verbessern und
- diese Leistungen sollen handlungs- und alltagsorientiert, d.h. eingebettet in die Lebenswelt eines Kindes, erfolgen.

Insgesamt werden hierfür folgende Erträge und Aufwendungen geplant:

| Jahr | 2020 | 2021 |
|--------------|------------------|------------------|
| Erträge | 350.000,00 € | 350.000,00 € |
| Aufwendungen | 134.569.350,00 € | 133.451.700,00 € |

Diese Aufwendungen gliedern sich im Detail wie folgt auf:

| Jahr | 2020 | 2021 |
|--|-----------------|-----------------|
| Aufwand Entgelte heilpäd. Kitas | 40.200.000,00 € | 41.100.000,00 € |
| Fahrtkosten heilpäd. Kitas | 6.212.500,00 € | 6.212.500,00 € |
| Aufwand Integrationshelfer in heilpäd. Kitas | 4.000.000,00 € | 3.800.000,00 € |
| Inklusive Förderung in Regelkindertagesstätten, FInk-Pauschale | 39.700.000,00 € | 18.350.000,00 € |
| Inklusive Förderung in Regelkitas, Fahrtkosten | 887.500,00 € | 887.500,00 € |
| Kindertagespflege - IBIK | 650.000,00 € | 650.000,00 € |
| Aufwand Integrationshelfer in Regelkitas | 24.000.000,00 € | 18.000.000,00 € |
| Heilpädagogische Leistungen § 79 SGB IX | 18.919.350,00 € | 44.451.700,00 € |

Bezogen auf die großen Aufwandsblöcke innerhalb dieser Produktgruppe beabsichtigt die Verwaltung, die gegenläufigen Entwicklungen durch den System- und Paradigmenwechsel von einer freiwilligen hin zu einer gesetzlichen finanziellen Förderung im Elementarbereich und die finanzielle Gesamtbalance transparent abzubilden.

Der LVR, hier das LVR-Dezernat 4, erhält ab 2020 infolge des AG-BTHG NRW die Zuständigkeit für die Finanzierung der **heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen**. Die Leistungen werden den Leistungsberechtigten zunächst als "gepoolte Leistung" angeboten und als landeseinheitliche **Basisleistung I** an alle Kinder mit Behinderung gewährt. Kern ist ein verbesserter Personalschlüssel je Kind mit Behinderung. Sofern die Basisleistung I im Einzelfall nicht ausreichend sein sollte, den individuellen Bedarf des einzelnen Kindes zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen für Kinder mit Behinderung erbracht werden. Aufgrund der Festlegungen im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX und der prognostizierten Fallzahlen ergeben sich für die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen die hier aufgeführten Planwerte.

Die geplanten Mittel zur Finanzierung der Entgelte **heilpädagogischer Kitas** folgen der Vereinbarung der Vertragsparteien im Landesrahmenvertrag, die Leistungserbringung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen im Rheinland zunächst auf der Basis der bisherigen Regelungen fortzuführen und die heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in KiBiz-Einrichtungen bis zum Jahresende 2026 sicherzustellen. Durch diese Übergangsregelungen kann gewährleistet werden, dass es nicht zu einer Leistungsunterbrechung bzw. zu einem Qualitätsverlust für Kinder mit besonders hohem Teilhabebedarf kommt.

Bei den individuellen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in **Regelkitas** greift im kommenden Doppelhaushalt bereits die Überführung des bisherigen Systems freiwilliger finanzieller Förderung (zurückgehender Aufwand FInk Pauschale) in das neue System gesetzlicher Leistungen (aufwachsender Aufwand heilpäd. Leistungen nach § 79 SGB IX). Dabei wird das LVR-Dezernat 4 die FInk-Förderung sukzessive in das gesetzlich verpflichtende System der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der Weise überführen, dass Bestandsfälle und eingehende FINK-Anträge in einem Übergangszeitraum eine Bewilligung nach dem bisherigem Verfahren bis zur Schulpflicht erhalten. Nach dem Übergangszeitraum eingehende Anträge werden im Rahmen des neuen Gesamtplanverfahrens anhand des Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_NRW KiJu) bearbeitet. Im Gegensatz zu einer stichtagsbezogenen Umstellung zum 1. Januar 2020 verschafft die beschriebene Übergangsregelung dem LVR die Möglichkeit, sich personell,

organisatorisch und technisch hinsichtlich der Anforderungen im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung aufzustellen.

Die geplanten Erträge in Höhe von 350.000 € resultieren aus Fahrtkostenerstattungen durch andere Kostenträger im Bereich der heilpädagogischen Kitas.

2.2 Produktgruppe 086, SGB IX Eingliederungshilfe für Kinder

Bei dieser Produktgruppe handelt es sich um eine **neue Produktgruppe**, die aufgrund neuer Zuständigkeiten des LVR-Dezernates 4 gebildet worden ist und in der die geplanten Mittel für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen abgebildet werden.

Die hierdurch finanzierten Leistungen zielen auf

- eine möglichst umfassende Entfaltung der Kompetenzen des Kindes in seinem Lebensalltag, die Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten in diesem Prozess und die möglichst umfassende Teilhabe des Kindes und seiner Familie am Leben in der Gemeinschaft im Sinne der Inklusion,
- die Leistungserbringung aus einer Hand und
- die interdisziplinär aufeinander abgestimmten Förder-, Therapie- und Beratungsangebote innerhalb der Komplexleistung.

Insgesamt werden hierfür folgende Erträge und Aufwendungen geplant:

| Jahr | 2020 | 2021 |
|--------------|-----------------|-----------------|
| Erträge | 0,00 € | 0,00 € |
| Aufwendungen | 52.956.044,48 € | 56.546.640,16 € |

Hierin sind folgende große Aufwandsblöcke enthalten:

| Jahr | 2020 | 2021 |
|---|-----------------|-----------------|
| Aufwand für interdisziplinäre Frühförderung | 34.058.550,00 € | 36.128.700,00 € |
| Solitäre heilpädagogische Leistungen | 14.354.450,00 € | 15.226.950,00 € |

Nachrichtlicher Hinweis zu den weiteren Aufwendungen:

Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonstige ordentliche Aufwendungen der Produktgruppe 074 sind aufgrund der eng miteinander verknüpften Aufgabenstruktur beider Produktgruppen ab 2020 ebenfalls hier veranschlagt. Die Personalaufwendungen belaufen sich auf 4.492.044,48 € bzw. 5.135.990,16 €. Der Personalzuwachs im Vergleich zu den Vorjahren ist begründet durch die Wahrnehmung der mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verbundenen zusätzlichen Aufgaben. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen belaufen sich jeweils auf 5.000 €. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden mit 46.000 bzw. 50.000 € veranschlagt.

Der LVR wird zum 01.01.2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung Frühförderung. Dementsprechend beabsichtigt die Verwaltung auch hier dem Transparenzgedanken folgend, sämtliche finanziellen Mittel der neuen Zuständigkeit in dieser Produktgruppe abzubilden.

Die „**Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder**“ werden als Komplexleistung Frühförderung bezeichnet. Diese Leistungen umfassen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühfördererordnung (FrühV) Leistungen der medizinischen Rehabilitation und

heilpädagogische Leistungen. Ergänzt werden diese Leistungen durch die Beratung der Erziehungsberechtigten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Leistungserbringer für die Komplexleistung Frühförderung sind anerkannte interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF) oder nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum, wie zum Beispiel Sozialpädiatrische Zentren (SPZ). Grundlage für die Ermittlung der Haushaltsansätze ist eine Studie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln), bei der die örtliche Ebene die Aufwendungen, die für die Komplexleistungen angefallen sind, übermittelt hat. Für Komplexleistungen Frühförderung wird danach für das Haushaltsjahr 2020 ein Betrag von 34,0 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2021 infolge der Fallzahlentwicklung ein Betrag von 36,1 Mio. Euro zugrunde gelegt.

Auch für die Berechnungen der solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z.B. durch Frühförderstellen, Autismusambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren) wird auf die ISG – Studie verwiesen. Für solitäre heilpädagogische Leistungen erfolgt die Finanzierung bisher durch die Kommunen. Auf Grundlage der Meldungen der Mitgliedskörperschaften und der kalkulierten Fallzahlentwicklung ergibt sich für das Haushaltjahr 2020 ein Planwert von 14,3 Mio. Euro und für das Haushaltsjahr 2021 von 15,2 Mio. Euro.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n